



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

Prüfung - Beratung

FINGEGANGEN

13. März 2025

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Heibra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2022
der Gemeinde Blankenheim**

Az.: 14.40.17
Datum: 05.03.2025
Prüferin: Frau Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis.....	3
2	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.....	6
5.1	Ergebnisrechnung	7
5.2	Finanzrechnung.....	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	9
5.4.1	Bilanzaktiva	9
5.4.2	Bilanzpassiva	12
5.5	Anlagen.....	14
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk.....	15

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
FFw	Freiwillige Feuerwehr
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
ISV	Infrastrukturvermögen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und -durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2022 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2022 nach § 120 KVG LSA.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 bzw. 29.04.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Betrachtung des Jahresabschlusses 2021

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 festzustellen und diesen unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Blankenheim erfolgte am 27.11.2023 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 01/2024 am 10.01.2024 vorgenommen.

5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 10.01.2022, zeitgleich mit dem Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Die Gemeinde widersprach, wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren, dem Grundsatz der Vorherigkeit.

B₁ Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2022 wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von 53.700 EUR aus.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 23.03.2022 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung unter Zurückstellung aller Bedenken ab.

Der mit § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.450.000 EUR wurde in voller Höhe genehmigt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen

- die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung kontinuierlich und termingerecht fortzuführen,
- das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde fortzuschreiben und der Kommunalaufsichtsbehörde zum 31.10.2022, spätestens jedoch mit Vorlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorzulegen,
- mit der Fortschreibung ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist der KAB unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 14.04.2022 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2022 Beachtung.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 05.06.2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss am 04.07.2024 zur Prüfung vorgelegt.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2022 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzungen vom 22.04.2022 und 02.04.2024 zur Anwendung.

H₁ Die Beschlussfassung enthält keinen Hinweis auf die Ergänzung vom 22.04.2022 zu dem Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020.

Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2022	Bilanz zum 31.12.2022		Ergebnisrechnung 2022
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 179.148,77 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.176.008,15 €	<u>Eigenkapital</u> 935.453,98 € -> dav. Jahresergebnis 935.453,98 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 2.202.331,79 €
<u>Einzahlungen</u> 2.344.001,34 €	<u>Umlaufvermögen</u> 253.614,85 € -> davon liquide Mittel 56.917,89 €	<u>Sonderposten</u> 1.022.615,36 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 2.466.232,22 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 16.665,61 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.266.877,81 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 56.917,89 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 342.210,06 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 762.305,27 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 2.771.833,06 €	<u>RAP</u> 34.792,84 €	Jahresüberschuss 935.453,98 €
		<u>Bilanzsumme</u> 2.771.833,06 €	

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 935.453,98 EUR. Die Erträge im HHJ 2022 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung bezüglich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist-Vergleich
	-EUR-			
Erträge	1.340.800,00	1.287.400,00	2.202.331,79	+ 914.931,79
Aufwendungen	1.394.500,00	1.327.341,67	1.266.877,891	- 60.463,86

Das Ergebnis des Berichtsjahres ist mit 248,1 TEUR und 636,6 TEUR hauptsächlich auf die höheren Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben sowie den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, hier insbesondere auf die Bewilligung von Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 637.391,00 EUR zurückzuführen.

Lt. Bewilligungsbescheid vom 12.07.2022 dient die Bedarfszuweisung dem anteiligen Ausgleich der strukturellen Soll-Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt der Haushaltsjahre 2006 bis 2012. Sie wurde auf die noch nicht zurückgezahlte Liquiditätshilfe in Höhe von 115.950,00 EUR aufgerechnet, so dass ein Auszahlungsbetrag von 521.441,00 EUR verblieb.

Die o. a. Liquiditätshilfe wurde mit Bescheid vom 01.10.2010 bewilligt und in Form eines Darlehens ausgereicht. Mit dem Darlehensvertrag zwischen der Gemeinde Blankenheim und der Investitionsbank Sachsen-Anhalt verpflichtete sich die Gemeinde, den Darlehensbetrag bis zum 17.01.2021 in einer Summe zurückzuzahlen.

Die Bewilligung der Bedarfszuweisung ist mit der Auflage verbunden, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiter voranzutreiben. Hierzu waren insbesondere die Hundesteuersätze bis zum 30.11.2022 anzupassen. In Erfüllung der Auflage beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.11.2022 die 1. Änderung der Hundesteuersatzung, die zum 01.01.2023 in Kraft trat.

Die geringeren Aufwendungen zeigen sich bei fast allen Aufwandsarten, mit Ausnahme der Personal- und sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

B₃ Das RPA verweist auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft unter der Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

6.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 892.899,80 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit + 25.048,63 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 1.031.781,32 EUR
Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen von Krediten und Liquiditätskrediten weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis von - 1.272.781,32 EUR aus, welches sich aufgrund einer Einzahlung aus der Aufnahme eines Liquiditätskredites um 241.000 EUR verbessert.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln - 8.397,99 EUR.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2022 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss vom 02.01.2023 nicht überein. Die Differenz von 521.698,36 EUR resultiert aus der noch nicht erfolgten Umbuchung des Kassenkredites von 521.000 EUR als Zahlweg in die Verbindlichkeiten und der Korrekturbuchung einer Kostenerstattung von 698,36 EUR am 08.03.2023, die der Gemeinde Blankenheim für das HHJ 2022 noch zuzuordnen war. Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 521.000 EUR in Anspruch genommen.

Nach den vorgenommenen Korrekturen ist die Übereinstimmung der liquiden Mitteln der Finanz- und der Vermögensrechnung mit dem Finanzmittelbestand gegeben.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2022 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Finanzrechnung Erhöhungen der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem fortgeschrieben Planansatz Erhöhungen in Höhe von 822,3 TEUR. Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen weist Einsparungen von insgesamt 108,2 TEUR aus.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen verringerten sich im Berichtsjahr um 27,1 TEUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden dagegen 8,4 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt.

Bezüglich der Haushaltsplanung und -durchführung wird auf die B₃ des Prüfberichtes verwiesen.

6.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von insgesamt 935.453,98 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2022 erreicht.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres in Höhe von 86.844,28 EUR bewirkt im Berichtsjahr einen teilweisen Ausgleich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages. Eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses war der Gemeinde im Berichtsjahr nicht möglich. Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses weisen zum Ende des Berichtsjahres keine Bestände aus.

Zu bemerken ist dabei, dass die Zuführung des Überschusses 2022 noch nicht berücksichtigt wurde. Anzumerken ist, dass der Gemeinde im Haushaltsjahr 2023 mittels des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses von insgesamt 935.453,98 EUR nicht nur die Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages, sondern auch eine Zuführung an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich ist.

6.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

6.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Bilanz 2022		
Aktiva	31.12.2022	Veränderung Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.089.636,44 EUR	- 136.960,24 EUR
Finanzanlagevermögen	86.370,71 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	61.402,03 EUR	+ 27.332,01 EUR
privatrechtliche Forderungen	135.294,93 EUR	+ 7.109,47 EUR
liquide Mittel	56.917,89 EUR	- 122.230,88 EUR
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	342.210,06 EUR	- 86.332,38 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>2.771.833,06 EUR</u>	<u>- 311.082,02 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel sowie den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen in Höhe von 114.532,10 EUR waren aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Aufgrund der Auflösung von Personenzusammenschlüssen alten Rechts im Sinne des Artikels 233 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum 31.12.2021 (Separationsinteressen) sind die betreffenden Grundstücke zum 01.01.2022 im Vermögen der Gemeinde zu bilanzieren. Dies betrifft Grundstücke jeglicher Nutzungsart, wie Äcker, Gehölz, Wasserläufe, Wälder, landwirtschaftliche Wege, Grünland, Straßen und Wege im und außerhalb von Orten sowie Waldwege.

Grundlage für die Bewertung waren die Festlegungen der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, die mit dem Beschluss der EÖB außer Kraft trat, i. V. m. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

B₄ Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie.

Von der Gemeinde Blankenheim wurde zum 01.01.2022 ein Grundstücke bewertet und mit 345,40 EUR bilanziert. Der Zugang ist in der Bilanzposition 041130 – Grundstücke mit forwirtschaftlichen Wegen zu verzeichnen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen bei der Bewertung und der ermittelte Bilanzwert kann bestätigt werden.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden bei den Anlagen im Bau Umbuchungen aufgrund der Aktivierung von Vermögensgegenständen bei baulichen Anlagen des ISV in Höhe von insgesamt 45,8 TEUR getätigt.

Die Prüfung der Bewertung der Maßnahme „Fahrbahn Edelgarten“, die bis zu diesem Zeitpunkt als Anlage im Bau mit einem Wertumfang von insgesamt 45.820,32 EUR ausgewiesen wurde, zeigte Ordnungsmäßigkeit.

Die Prüfung zeigte weiterhin, dass die Fahrbahn bis zur Aktivierung unter der AnBu-Nr. 10840007 mit einem Restbuchwert von 1,00 EUR nachgewiesen wird. Mit der Aktivierung wird die Fahrbahn mit der AnBu-Nr. 108401116 nachgewiesen. Eine Zusammenführung der beiden Vorgänge ist nicht ersichtlich. Erklärt wurde dies mit der teilweisen Fertigstellung einzelner Abschnitte der Straße. Erst mit dem vollständigen Abschluss der Maßnahme erfolgt die Korrektur der ursprünglichen AnBu.

H₂ Das RPA empfiehlt eine Erläuterung der Vorgehensweise, die der Bewertung beizufügen ist.

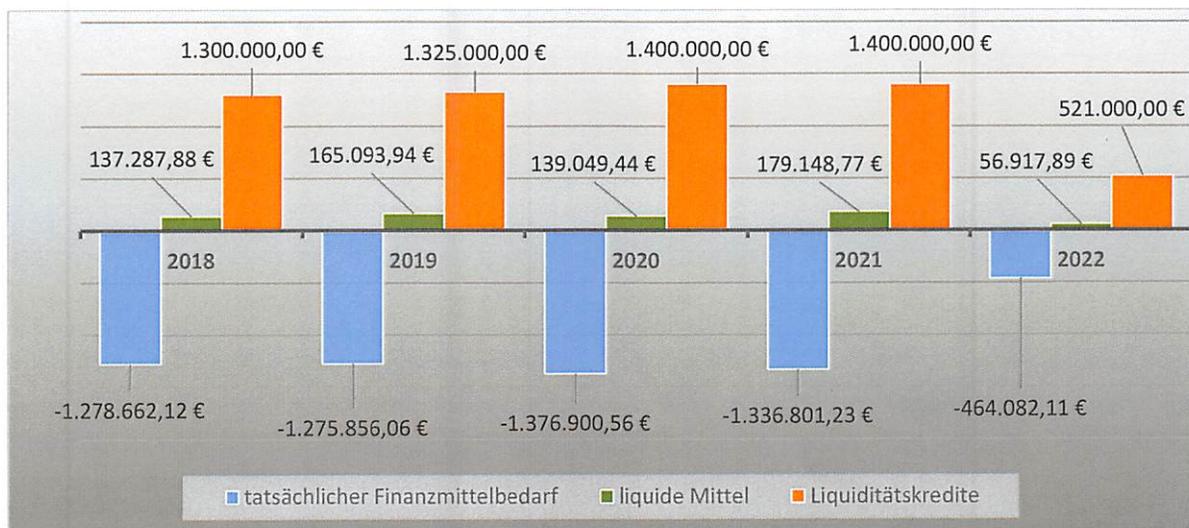
Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 betragen die liquiden Mittel 56.917,89 EUR (Vorjahr: 179.148,77 EUR), die auf Sichteinlagen bei den Banken entfallen und an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden.

Der Finanzmittelbestand lt. Finanzrechnung weist zum Ende des HHJ 2022 Übereinstimmung zu den ausgewiesenen liquiden Mittel der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss aus.

Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Entwicklung des tatsächlichen Finanzmittelbestandes¹, der liquiden Mittel und der Liquiditätskredite im Vergleich der Haushaltsjahre 2018 bis 2022 zeigt die nachfolgende Graphik:



In die Darstellung der Haushaltsjahre 2018 bis 2021 wurde die vom Land gewährte Liquiditätshilfe in Höhe von 115.950,00 EUR einbezogen.

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

Die Kassenbestandsverstärkung in Höhe von 521.000 EUR war im Berichtsjahr aufgrund des Bestandes der liquiden Mittel nicht in der veranschlagten Höhe erforderlich.

H₃ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 nicht zulässig.

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im Ergebnis der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag i. H. v. 428.542,44 EUR ausgewiesen. Zum 31.12.2022 hat sich dieser aufgrund der teilweisen Deckung mittels des Jahresüberschusses aus dem HHJ 2021 um 86.332,38 EUR auf 342.210,06 EUR vermindert.

Aufgrund der Bilanzierung der Separationsinteressen im Vermögen der Gemeinde in Höhe von 345,40 EUR, der Rückführung eines Grundstücks mit einem Bilanzwert von 135,00 EUR und der Klärung des negativen Bestandes der Rücklage aus der EÖB des Vorjahres von 722,30 EUR verringerte sich der Jahresüberschuss von 86.844,28 EUR um 511,90 EUR.

B₅ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Blankenheim ist unter Bezug auf § 98 Abs. 3 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist, wie auch im Vorjahr, ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

Bereits im Berichtspunkt 6.3 wird angeführt, dass der Gemeinde im Haushaltsjahr 2023 mittels des Überschusses des ordentlichen Ergebnisses die Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages möglich ist.

6.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Blankenheim per 31.12.2022 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2022		
Passiva	31.12.2022	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	935.453,98 EUR	+ 849.332,00 EUR
Sonderposten	1.022.615,36 EUR	- 10.323,46 EUR
Rückstellungen	16.665,61 EUR	- 21.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	762.305,27 EUR	- 78.939,06 EUR
PRAP	34.792,84 EUR	- 1.128.682,58 EUR
Bilanzsumme	2.771.833,06 EUR	- 311.082,02 EUR

Gem. RdErl. reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf das Eigenkapital, die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen; die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten.

Eigenkapital

Die zum 31.12.2022 nachgewiesene Rücklage aus der EÖB erhöhte sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2021 aufgrund des mit der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschusses auf 935.453,98 EUR.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2021 wurde in voller Höhe im Haushaltsjahr zur anteiligen Deckung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages eingesetzt.

Der Bilanzwert der Rücklagen aus der EÖB wies zum 31.12.2021 einen negativen Bestand von 722,30 EUR aus, der mit der unentgeltlichen Vermögenszuordnung von 3 Grundstücken durch das Land Sachsen-Anhalt, der Rückübertragung von 4 Grundstücken an die Bundesrepublik Deutschland und der Übertragung von 3 Grundstücken an die Stadt Allstedt begründet wurde. Zum Stichtag der EÖB bestand keine Rücklage aus dieser, deshalb wies die Bilanzposition „Rücklage“ aufgrund der negativen Saldengröße einen Überschuss im Soll aus und war der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zuzuordnen.² Die Gemeinde nahm im Haushaltsjahr 2022 die entsprechende Korrektur vor.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr verringerten sich die Sonderposten im Berichtsjahr um 1.022.615,36 EUR um 10.323,46 EUR und resultieren hauptsächlich aus

- Sonderposten aus Zuwendungen 677.847,33 EUR
- Sonderposten aus Anzahlungen 256.070,84 EUR.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die Ergebnisrechnung zeigt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von 88.535,45 EUR. Die Übereinstimmung mit dem Jahresanlagennachweis ist gegeben.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen³. Die Gemeinde Blankenheim hat zum 31.12.2022 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale in Höhe von 256.070,84 EUR bilanziert. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Investitionspauschale um 22.130,05 EUR.

B₆ Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Der Mehrbelastungsausgleich gemäß § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST) vom 15.12.2020 i. V. m. der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des StrBauMBelAusglG ST vom 13.05.2022 für die Gemeinde Blankenheim wurde im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von

² Quelle: Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 6. vollständig überarbeitete Ausgabe, Pkt. 10.3.5.1 Rücklagen, S. 279

³ Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

7.881,12 EUR festgesetzt. Im geprüften Haushaltsjahr wurde der Mehrbelastungsausgleich in voller Höhe als Sonderposten für die Maßnahme „Fahrbahn Edelgarten“ verwendet.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung von Sonderposten aus der Investitionspauschale und dem Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 37.939,20 EUR bzw. 7.881,12 EUR für die Maßnahme „Fahrbahn Edelgarten“ ergab keine Beanstandungen.

Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sowie die Aufwandsersatzung für die kostenpflichtige Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) bilanziert.

Zum Stichtag 31.12.2022 hatte die Bilanzposition einen Wert von 16.665,61 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand um 21.000 EUR verringert. Die Bestandsminderung erklärt sich aus der Inanspruchnahme und ertragsmäßigen Auflösung der gebildeten Rückstellungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 wurden Rückstellungen in Höhe von 4.000,00 EUR gebildet.

Die Prüfung der Rückstellungen ergab keine Beanstandungen.

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 762.305,27 EUR nach. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Verringerung um 1.128.682,58 EUR zu verzeichnen.

Die Verbindlichkeiten aus *Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 152.781,32 EUR auf 211.820,21 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2022 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 521.000 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit.

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Minderung des Liquiditätskredites zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.450.000 EUR wurde mit rd. 36 % in Anspruch genommen.

6.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Der Jahresabschluss 2022 weist Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 2.600,00 EUR bzw. 3.129,64 EUR aus, die für den Einbau eines Doppeltors (Garage im Wirtschaftshof) und den Ausbau der Straßenbeleuchtung gebildet wurde.

Laut dem Antrag der zuständigen Fachdienste vom 15.12.2022 und 15.12.2022 können die Maßnahmen aufgrund von Personalmangel erst im Folgejahr ausgeführt werden.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2022 vom 03.01.2023 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 20.01.2023 zu melden sind. Der festgelegte Termin wurde von dem Fachdiensten beachtet.

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Blankenheim bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Blankenheim sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen.

In Bezug auf die Planung und Führung der Haushaltswirtschaft sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu beachten.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Überschuss von insgesamt 935.453,98 EUR ab, der hauptsächlich aufgrund der Bewilligung von Bedarfszuweisungen erzielt wurde. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2022 aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Im Haushaltsjahr 2022 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 12.09.2017 nicht zulässig.

Mit dem Jahresabschluss 2022 erhöhte sich das Eigenkapital aufgrund des positiven Jahresergebnisses um 935.453,98 EUR.

Die Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2022 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht

Auf ein Abschlussgespräch wurde verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schutz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin